



Landratsamt Schwäbisch Hall

Antragsteller:

An das
Landratsamt Schwäbisch Hall
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall

Bei Rückfragen:

Frau Küspert, Tel. 0791/755-7467
Frau Neusser: Tel. 0791/755-7441
Frau Traub: Tel. 0791/755-6512

Fax: 0791/ 755-97979

E-Mail: verkehrsbehoerde@lrasha.de

Der oben genannte Unternehmer stellt den

**Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Absatz 6 StVO
zur Sicherung der Arbeitsstelle sowie zur Verkehrssicherung**

- Antrag auf vereinfachtes Verfahren (Die Jahreshabteilung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom _____ liegt für die Örtlichkeit vor)

Für Verkehrsbetriebe, Versorgungsträger, die Deutsche Bundespost und für Unternehmer, die im Rahmen von Verträgen für einen längeren Zeitraum mit der Durchführung von Arbeiten im Straßenraum beauftragt sind, kann das Landratsamt auf Antrag eine Jahreshabteilung erteilen. Die Jahreshabteilung ersetzt die Anordnung der verkehrsregelnden Maßnahme nicht, sondern führt nur zu der Zusage der Anordnungsbehörde, künftig die Prüfung und Anordnung der für die jeweilige Örtlichkeit erforderlichen Maßnahmen in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen vorzunehmen, sofern nicht ausnahmsweise ganz besondere Umstände vorliegen, die einer längerfristigen Prüfung bedürfen. Die Jahreshabteilung können Sie auf unserem Antragsformular „Jahreshabteilung“ beantragen, wenn Sie in den bevorzugten Personenkreis fallen.

Dazu werden die anliegenden Pläne vorgelegt:

- Ich bin nicht Bauunternehmer und lege einen Lageplan der Örtlichkeit vor.
- Ich bin Bauunternehmer und lege nach § 45 Absatz 6 StVO vor:
- Signallageplan mit Signalzeitenplan (immer erforderlich, wenn die Anordnung einer Lichtzeichenanlage beantragt wird)
 - Umleitungsplan (immer erforderlich, wenn eine Verkehrsumleitung erforderlich ist)
 - Verkehrszeichenplan (Lageplan mit geplanten Verkehrszeichen und Verkehrsleit-einrichtungen, ggf. bereits vorhandene Verkehrszeichen und -einrichtungen)
 - keinen Verkehrszeichenplan, weil Regelplan Nr. _____ mit den eingezeichneten Änderungen / ohne Änderungen geeignet ist.



Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können und zu unnötigen Verzögerungen führen. Die in diesem Antragsformular abgefragten Angaben entsprechen den RSA Teil A 1.4 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen). Der Bauunternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle die erwähnten Pläne beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den Richtlinien über die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen - RSA, den Richtlinien für die Umleitungsbeschilderungen—RUB sowie den Richtlinien für Lichtsignalanlagen – RiLSA aufzustellen. Das Landratsamt Schwäbisch Hall stellt einen Plan nur bei größeren Arbeiten, die ein abgestimmtes Verkehrskonzept erfordern, auf.

Anträge sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme vollständig ausgefüllt beim Landratsamt zu stellen; ansonsten kann die termingerechte Anordnung der Maßnahme nicht garantiert werden.

1. Teil: Angaben zur Arbeitsstelle

1. Art der Arbeitsstelle

- ortsfest
 beweglich (z. B. Wanderbaustelle)

Beschreibung der Arbeiten

(z.B. Verlegung eines Hausanschlusses, Aufstellen Kran/Gerüst)

--

2. Großräumige Beschreibung der Örtlichkeit

- innerorts

Gemeinde	
Ortsteil	
Straßenname	
Straßenbezeichnung (z.B. L 2218 / B 14 / Gemeindestraße)	

- außerorts

Lage (z.B. zwischen Wolpertshausen und Cröffelbach)	
Straßenbezeichnung (z. B. L 2218 / B 14 / Gemeindestraße)	



3. Genaue Lage der Örtlichkeit

Genaue Länge der Arbeitsstelle (in Metern) mit genauer Ortsangabe und getrennt nach Bauphasen

1. Bauphase:

Länge der Sperrstrecke:	Ca. Meter
Ortsangabe: (z.B. von Hausnummer x bis Hausnummer y / von km x bis km y / von Straße x bis Straße y)	

2. Bauphase (ggf.)

3. Bauphase (ggf.)

4. ...(ggf.)

4. Dauer der Arbeitsstelle

Errichtung der Arbeitsstelle
vom bis

Weitere Detailangaben zum zeitlichen Ablauf
(z.B. einzelne Bauphasen, arbeitsfreie Tage)

2. Teil: Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung

1. Die Kennzeichnung, Verkehrsregelung und Verkehrsführung soll erfolgen gemäß den anliegenden Plänen.

2. Umfang der Sperrung:

Einengung

für Fußgänger

für Gesamtverkehr



teilweise Sperrung

Fußgänger teilweise

Fußgänger vollständig

Gesamtverkehr halbseitig

Vollsperrung

3. Die Restbreite der nicht beeinträchtigten Verkehrsfläche beträgt:

im Bereich des Gehwegs: m
(mindestens 1,00 Meter, sonst Vollsperrung)

am Fahrbahnrand: m
(mindestens 5,50 Meter, sonst halbseitige Sperrung)

Straße halbseitig: m
(mindestens 3,00 Meter, sonst Vollsperrung)

4. Eine Änderung der neuen Beschilderung und Markierung im Verlauf der Arbeit ist notwendig (z.B. Bauphasen)

nein

ja:

5. Die Änderung der neuen Beschilderung und Markierung an arbeitsfreien Tagen ist möglich.

nein

ja:
(z.B. vorübergehende Aufhebung der Geschwindigkeit)

6. Die Änderung der vorhandenen Beschilderung und Markierung ist erforderlich.

ja:

nein

Abdecken von:

Angaben der Beschilderung/Markierung:	
Während (Zeitdauer)	



Entfernen von:

Angaben der Beschilderung/Markierung:	
Während (Zeitdauer)	

Ungültigmachen von:

Angaben der Beschilderung/Markierung:	
Während (Zeitdauer)	

7. Umleitung notwendig

ja (Umleitungsplan liegt bei)

nein

Umleitung erforderlich, weil:

8. Einsatz einer Lichtzeichenanlage notwendig

ja (Signallageplan mit
Signalzeitenplan liegt bei)

nein

LZA erforderlich, weil:

9. Anliegerverkehr frei bis:

10. Busverkehr

Busverkehr wird bei Vollsperrung umgeleitet
über:

Absprache mit dem Busunternehmen liegt bei/ Absprache erfolgte mit:

Bushaltestelle muss verlegt werden
von: nach:



11. Gehwegsperrung

Gehweg auf der anderen Straßenseite vorhanden?

Ja

Nein, Fußgänger werden wie folgt umgeleitet:

12. Sonstiges:

3. Teil: Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verkehrssicherung während und nach der Arbeitszeit ist:
Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, **Handynummer:**

Stellvertreter:

4. Teil: Erklärung

Es wird versichert, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch den (Bau-) Unternehmer befolgt wird. Insbesondere werden die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht, unterhalten und entfernt sowie Lichtzeichenanlagen bedient. Es ist auch bekannt, dass der (Bau-) Unternehmer die Kosten der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die durch die verkehrsrechtliche Anordnung erforderlich werden, zu tragen hat.

Bitte setzen Sie sich wegen einer eventuellen Sondernutzungserlaubnis mit der zuständigen Straßenbaubehörde in Verbindung.

Ort, Datum

Unterschrift